



Tiroler Umweltschaff

DI Wilfried Hilgarth

Telefon 0512/508-3483

Fax 0512/508-3495

landesumweltschaff@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

_____ **Republik Östereich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, Innsbruck;
Hubschrauberhochgebirgslandelehrgang Februar/März 2011 –
naturschutzrechtliche Bewilligung - Berufung**

Geschäftszahl LUA- 7-3.8/3/18-2011

Innsbruck, 26.01.2011

Sehr geehrter [REDACTED],

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 19.01.2011, Zl. 819-44/83, hier eingelangt am 20.01.2011, wurde dem Militärkommando Tirol die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Hubschrauber-Hochgebirgslandekurses im Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern im Zeitraum vom 28.02. – 11.03.2011 erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltschaff binnen offener Frist

Berufung

mit folgender

Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten.

Hierzu ergehen folgende Ausführungen:

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektgebiet

Vorbemerkungen:

Eingangs möchte die Landesumweltanwaltschaft ausdrücklich betonen, dass sie sich nicht gegen die Durchführung derartiger Hubschrauberübungen per se ausspricht. Die Notwendigkeit solcher Übungen, um für Notfälle im hochalpinen Gelände vorbereitet zu sein, ist für die Landesumweltanwaltschaft nachvollziehbar.

Seitens des Antragstellers ist jedoch eine bessere Verteilung der Flüge im gesamten Landesgebiet Tirols als Alternative zu planen und ein Ausstiegsszenario für Flüge in Schutzgebieten zu entwickeln,

da nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft der Nationalpark Hohe Tauern als Vorzeige-Schutzgebiet und einziger Nationalpark Tirols - mittlerweile nach IUCN Kriterien international anerkannt und somit dem Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt gewidmet - nicht als militärisches Übungsgelände genutzt werden soll,

da der Nationalpark als wichtiger Lebensraum für Vögel zu den „Important Bird Areas“ gezählt wird. In diesen ausgewiesenen Zonen werden auf der Roten Liste stehende vom Aussterben bedrohte und gefährdete Tierarten geschützt.

da der Nationalpark Hohe Tauern einen überaus wichtigen Rückzugsraum für seltene und gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tierarten darstellt und nachweislich die Populationsentwicklung der seit dem Jahr 1986 freigesetzten Bartgeier durch die Landeübungen nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt wird,

da das Etablieren einer selbstständigen Bartgeierpopulation in den Alpen, Ziel eines von der Europäischen Union und vom Lebensministerium getragenen und unterstützten LIFE Projektes ist. Seitens der Europäischen Union wird in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft bzw. der Nationalparkverwaltung ebenso seit Jahren versucht die Steinadlerpopulation im Nationalpark Hohe Tauern zu fördern.

da der Nationalpark Hohe Tauern auch als Natura 2000 Schutzgebiet der Europäischen Kommission genannt wurde und die Vereinbarkeit von Vorkommen EU geschützter Tierarten mit den Hubschrauberübungen nicht gegeben ist,

da das von Österreich ratifizierte Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention den Hubschrauberübungen entgegensteht,

die Flüge neben massiven Beeinträchtigungen auf die Tierwelt auch starke Beeinträchtigungen auf den Erholungswert des Nationalparks Hohe Tauern mit sich bringen

und die beigezogenen Sachverständigen wiederholt ebenso von Beeinträchtigungen für die im Nationalpark vorkommenden Wildtierarten ausgehen sowie die Zeit der Durchführung der Maßnahme, nämlich die Wintermonate, von diesen als die kritischste Zeit beschrieben wird.

In Diskussion mit dem Antragsteller wurde von diesem bestätigt, dass keine Übungen in Tirols ausgewiesenen Ruhegebieten erfolgen. Für die Landesumweltanwaltschaft ist es daher nicht nachvollziehbar, warum die Hubschrauberübungen wiederholt im Nationalpark beantragt und durchgeführt wurden. Nachbarstaaten wie z.B. die Schweiz haben Vorkehrungen getroffen, ihre Schutzgebiete vor derartigen Maßnahmen zu bewahren. Seitens der Behörden in der Schweiz wurde entschieden, den Schweizer Nationalpark und weiteren Landschaftsruhezonen auf dem gesamten Areal nicht zu befliegen oder zumindest nur in großer Höhe zu überfliegen. Auch das Tiroler Nationalparkgesetz sieht einen Schutz vor motorbetriebenen Luftfahrzeugen vor (§ 6), aus dem sich ableiten lässt, dass derartige Landeübungen nicht den Zielen und Intentionen des Landes bzw. des Nationalparks entsprechen.

Die Notwendigkeit der Durchführung im Nationalpark Hohe Tauern soll daher nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft einer oberbehördlichen Überprüfung unterzogen werden.

II. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Behördenverfahrens

Mit Bescheid vom 19.01.2011, 819-44/83, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Naturschutzbehörde I. Instanz dem Militärkommando Tirol die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben nach Maßgabe der eingereichten Projektsunterlagen.

Der geplante Hubschrauber – Hochgebirgslandekurs soll vom 28.02. – 11.03.2011 im Nationalpark Hohe Tauern durchgeführt werden. Genaue Angaben zur inhaltlichen Gestaltung des Übungskurses (Anzahl der Landungen, Dauer der Flüge etc...) sind dem genehmigenden Bescheid zu entnehmen. Der Nationalpark Hohe Tauern ist wie im LGBl. Nr. 47/2005 verlautbart, ein Natura 2000-Gebiet und weist eine Vielzahl von besonders geschützten Bereichen und Arten auf.

Die Tiroler Landesumweltanwaltschaft sieht folgende Mängel:

1. Unzureichendes Ermittlungsverfahren

Die zur Entscheidung beigezogenen Gutachten des Wildbiologen der Nationalparkverwaltung und des naturkundefachlichen Amtssachverständigen sind nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft unzureichend, um die Auswirkungen der aktuell genehmigten Übung zu erfassen. In den Stellungnahmen

zur beantragten Maßnahme Anfang März 2011 wird lediglich auf deren ältere Stellungnahmen verwiesen sowie darin angeführt, wie die Beeinträchtigungen zu reduzieren sind oder reduziert werden könnten. In den Gutachten der Sachverständigen sind u. A. keine dezidierten Angaben bezüglich der **Auswirkungen** auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes und die Schutzgüter nach Natura 2000 enthalten. Es fehlen nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft wesentliche Aspekte wie Darlegung von Schlussfolgerungen auf Basis des Befundes, die Aufschlüsse über mögliche zu erwartende Auswirkungen geben. Zudem können die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen größtenteils nicht überprüft werden.

2. Falsche Annahmen der Erstinstanz

Die Landesumweltanwaltschaft hat die seitens des Antragstellers angegebenen Zahlen zur Durchführung der Hubschrauberübung der Berechnung der Anzahl der Landeübungen im Nationalpark zugrunde gelegt. Die Angaben im Antrag des Militärkommandos zur Anzahl der beantragten Hubschrauberanlandungen und Hubschrauberabflügen sind ungenau, sollen sich aber immer noch auf bis zu 360 Manöver im Tiroler Teil des Nationalparks Hohe Tauern belaufen.

Die Ausführungen der Behörde und des Antragstellers, dass die Flüge seit der Vergangenheit reduziert wurden, verzerren eine objektive Beurteilung der wiederum neu beantragten und von der Erstinstanz genehmigten Flugübungen und können keine Rechtfertigung in Hinblick auf früher noch stärkere Beeinträchtigungen bedeuten.

3. Mangelhafte Auslegung der Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft seitens der Erstinstanz

Die Landesumweltanwaltschaft geht davon aus, dass durch die Ausbildung und Berufserfahrung des Sachbearbeiters die Darlegung der Einwände der Landesumweltanwaltschaft fachlich fundiert sind und auf gleicher fachlicher Ebene erfolgen, wie jene des Amtssachverständigen. In der Stellungnahme bereits dargelegt, untermauert durch verschiedene wissenschaftliche Quellen ist zu belegen, dass massive und irreversible Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten einhergehen.

Die Äußerungen des Juristen zu relevanten Sachfragen können die unsererseits angeführten und fachlich belegten Argumente nicht gleichwertig entkräften.

Die in der Stellungnahme LUA- 7-3.8/3/17- 2011 vom 12.01.2011 angeführten Zitate stammen zum Großteil aus Studien renommierter Forschungsstätten, welche sich eingehend mit der Thematik befassen haben. Die zitierten Studien repräsentieren deren Ergebnisse zu Lärmentwicklung in den Alpen, Auswirkungen des Flugverkehrs auf die Avifauna bzw. auch zu wildtierökologischen Fragestellungen.

Der Vollständigkeit halber werden diese wissenschaftlich belegten Argumente hier noch einmal angeführt und durch weitere Literaturquellen ergänzt:

Die Flugdistanzen zu den Populationen und anderen gefährdeten Arten sind unzureichend. Wie Studien belegen, reichen die Schallausbreitungen in den Alpentälern abhängig von den herrschenden Wetterverhältnissen aufgrund der topographischen Situation, der engen Talkessel und der diffusen Schallreflexionen überaus weit und sind für Vögel, die über einen sehr gut ausgeprägten Hörsinn verfügen, hörbar auch wenn keine Sichtbeziehungen zur Schallquelle bestehen (vgl. BAFU 2008: Umweltmonitoring MFM-U - Jahresbericht der Luft- und Lärmmessungen unter <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01046/index.html?...> am 12.1.2011).

Die Reviere sind im Durchschnitt bei Bartgeiern rund 30 km² groß, bei Steinadlern ungefähr 50 km² groß. Somit wird durch die Abhaltung der Hubschrauberübung, der Flugraum und der Lebensraum der Tiere massiv eingeschränkt, da die Hubschrauber als Gefahr erkannt werden (http://www.egsoesterreich.org/_html/EGS_bartgeier-projekt.html ... am 25.1.2011; http://www.birdnet-cms.de/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=52&idart=368&m=&s= ... am 25.1.2011).

Wie von Fachleuten mehrfach bestätigt, versetzt rasches Auftauchen über Graten und Geländekanten die Tiere in Panik. Die wiederholte Störungen bewirken langfristig wirksame, generationenübergreifende negative Implikationen und Beeinträchtigungen (vgl. Leitner Horst: Hubschrauber, Wild & Wald in Weidwerk 8/2001 S. 7-9).

Die Entscheidung für Vögel, einen Nistplatz zu suchen bzw. zu verlassen ist abhängig vom Störpotential. Untersuchungen zufolge wird das größte Störpotential für Bartgeier durch Luftverkehr verursacht (vgl. Ryffel Andrea 2008: Der Knochenbrecher kehrt zurück unter <http://www.ika.ethz.ch/teaching/Diplomarbeit-Ryffel.pdf> am 12.1.2011).

Als Gefährdungsursachen für die Steinadlerpopulation werden unter anderem die Beunruhigung der Tiere durch Hubschrauber und militärische Übungen genannt (vgl. Bauer Hans-Günter und Berthold Peter: Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung 1997).

In der Studie von BUWAL, BAZL, Schweizerischen Vogelwarte Sempach 2005 mit dem Titel „Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna“ wird Folgendes angeführt: *„Die häufigsten der gemeldeten Störereignisse mit sehr auffälligen Folgen wurden durch Helikopter verursacht. Helikopter fliegen auf nicht vorhersehbaren Routen, fliegen oft wesentlich tiefer und verursachen einen größeren Lärm als andere motorisierte Luftfahrzeuge. Insbesondere in Naturschutzgebieten können die Folgen dramatisch sein, so dass ein betroffenes Gebiet seine Funktion als Brut- und Rastgebiet für die Vögel zumindest vorübergehend nicht mehr erfüllen kann.“*

„Vögel in der Brutzeit zeigen (abgesehen von äußerlich nicht erkennbarem Stress) weniger sichtbare Reaktionen als die mobileren Vogelansammlungen außerhalb der Brutzeit. – Allerdings können nicht erkennbare physiologische Reaktionen in der kritischen Zeit der Fortpflanzung gravierendere

Auswirkungen auf die Vogelpopulationen haben als erkennbare Ortsveränderungen außerhalb der Brutphase.“

„In verschiedenen Fällen wurden störungsbedingte Beeinträchtigungen des Zeit-/Energiebudgets festgestellt. Größte Energieverluste ergaben sich, wenn die Vögel aufflogen und die Wiederaufnahme der vorherigen Aktivität erheblich verzögert wurde. Zeitverluste verursachen zum Teil eine Verminderung der Ruhephasen. Energieverluste können sich in späteren Lebensphasen negativ auswirken, beispielsweise durch verminderten Bruterfolg.“

„Verlassen der Nester kann, besonders wenn es sich um ein rasches, störungsbedingtes Verhalten handelt, zu unmittelbarem Brutverlust oder zu indirektem Verlust durch Prädation führen. Störungsbedingte Flucht kann erhöhte Unfallgefahr oder Prädation induzieren.“

„Lebensraumverlust ergibt sich, wenn gewisse Gebiete zeitweise nur eingeschränkt oder gar nicht mehr genutzt werden können.“

„Das Störpotenzial von Luftfahrzeugen nimmt von großen Transportflugzeugen über Militärjets zu Kleinflugzeugen und Helikoptern zu. Dabei könnte wiederum die in dieser Reihenfolge zunehmende Unregelmäßigkeit der Überflüge eine Rolle spielen“ (BUWAL, BAZL, Schweizerischen Vogelwarte Sempach 2005 : Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna in Schriftenreihe der Umwelt Nr.376 Natur und Landschaft unter <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00543/index.html?lang=de> am 12.1.2011).

4. Unzureichende Wertschätzung seltener und vom Aussterben bedrohter Tierarten

Wie bereits in der Stellungnahme ausgeführt, wird im ornithologischen Gutachten des Wildbiologen der Nationalparkverwaltung beschrieben, dass das Paarungsverhalten eines Tieres der äußerst sensibel auf Störungen reagierenden Bartgeierpopulation, nämlich eines geschlechtsreifen Bartgeiermännchens durch das Abwandern dessen Partnerin bereits unterdrückt ist. Es bleibt abzuwarten, ob auch dieser geschlechtsreife männliche Vogel aufgrund des beeinträchtigten Lebensraumes abwandern wird. In dem über 20 Jahre andauernden Wildtierprojekt ist es erst im Jahr 2010 zu einem Bruterfolg gekommen.

5. Fehlende Alternativenprüfung und fehlendes Ausstiegsszenario

Es wurde nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht ausreichend dargestellt, warum die Flugübungen weiterhin ausschließlich im „bestgeschützten“ Naturraum Tirols stattfinden sollen. Nach § 29 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sind im naturschutzrechtlichen Verfahren Alternativen zu prüfen. Dies beinhaltet beim gegenständlichen Vorhaben andere Standorte als den Nationalpark Hohe Tauern zur Durchführung der Flugübung zu untersuchen. Dem genehmigenden Bescheid sind diesbezüglich keine Aussagen zu entnehmen. Insbesondere wären deshalb alternative Standorte zu beurteilen, da die Flüge wiederholt im Nationalpark Hohe Tauern durchgeführt werden sollen und da andere Gebirgszüge in Österreich vorhanden sind, die anthropogen stärker überformt sind und ebenfalls große Höhen - wie

benötigt und beschrieben über 3000 m ü. A. aufweisen. Dies zumal vor allem in anthropogen beeinflussten Räumen Assistenzeinsätze, deren Wert außer Frage steht, benötigt werden und somit die Übungen dort einen Zusatznutzen bringen würden.

Seitens des Antragstellers ist eine bessere Verteilung der Flüge im gesamten Landesgebiet Tirols als Alternative zu planen und ein Ausstiegsszenario für Flüge in Schutzgebieten zu entwickeln.

6. Fehlende Aussagen der Nationalparkverwaltung zu den Flugübungen

Aufgrund des mit den Hubschrauberflügen einhergehenden Imageschadens für den Nationalpark Hohe Tauern ist es unumgänglich, dass die Flüge im Kontext der Zielsetzungen der Nationalparkstrategie beurteilt werden. Seit Jahren wird mit großem finanziellem und personellem Aufwand versucht, den Nationalpark Hohe Tauern als Tourismusdestination für einen anspruchsvollen Gast, der Ruhe und Erholung sucht, zu positionieren. Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft steht die beantragte Hubschrauberübung mit bis zu 360 Landungen in Tirol diesen Bestrebungen diametral entgegen.

Aussagen der Nationalparkverwaltung zu den strategischen Entwicklungen bzw. Perspektiven des Nationalparks in Zusammenhang mit den Flügen wurden seitens der Behörde im genehmigenden Bescheid nicht eingeholt, wären nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft, nicht zuletzt auf Basis des Nationalparkgesetzes von wesentlicher Entscheidungsrelevanz.

7. Zur Alpenkonvention

Der seitens der Bezirksbehörde zitierte von Österreich ratifizierte Artikel 11 der Alpenkonvention beschreibt, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten. Die Vertragsparteien haben die weitere Einrichtung und Unterhaltung von Nationalparks sowie die Errichtung von Schon- und Ruheazonen zu fördern, sowie wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen zu garantieren. Weiters haben die Vertragsparteien einen ungestörten Ablauf der für arttypische ökologische Vorgänge notwendigen Ruhe sicherzustellen, sowie alle Nutzungsformen die mit den ökologischen Abläufen nicht verträglich sind, zu reduzieren und zu verbieten (BGBl.III Nr. 236/2002).

Von Seiten der Landesumweltanwaltschaft kann nicht erkannt werden wie die Erstinstanz zu dem Schluss kommt, dass mit der Verwirklichung der geplanten Maßnahme eine Beeinträchtigung im Schutzgebiet aufgehoben werden kann. Die Behörde argumentiert mit der Einschränkung der täglichen Flugzeit auf 4 Stunden. Die Beeinträchtigungen bleiben nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft bestehen. Sie werden lediglich konzentriert auf die Zeit zwischen 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und sind demnach nicht vereinbar mit dem Protokoll im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.

8. Zur Tiroler Naturschutzverordnung

Die Angabe der Behörde, dass es durch die Hubschrauberübung zu keinen Beeinträchtigungen, Störungen etc. von Vögeln jeglicher Art kommt und durch Vorschreibungen, wie angegeben gewährleistet wird, ist seitens der Landesumweltanwaltschaft weiters nicht verständlich. Nach Ansicht der

Landesumweltschutzbehörde können im gegenständlichen Fall, Beeinträchtigungen durch Vorschriften lediglich vermindert und keinesfalls auf Null reduziert werden.

III. Zusammenfassung

Aus den dargelegten Gründen gelangt der Landesumweltschutzanwalt zur Auffassung, dass die beantragte Maßnahme den Schutzziele des Nationalparks Hohe Tauern widerspricht. Im Rahmen einer objektiven Beurteilung der öffentlichen Interessen wäre nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde zu prüfen, ob die Flüge im beantragten Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern recht zu fertigen sind. Die Hubschrauberübungen wären vor allem auch in Verbindung mit der strategischen Zielsetzung des Nationalparks zu prüfen. Weiters wäre eine fundierte Alternativenprüfung vorzunehmen, sowie allenfalls exekutierbare Nebenbestimmungen vorzuschreiben.

Seitens des Antragstellers wäre ein Ausstiegsszenario für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern zu entwickeln, um die Flüge in einem besser geeigneten Gebiet außerhalb des Nationalparks Hohe Tauern durchzuführen.

Aus all diesen Gründen wird vom Landesumweltschutzanwalt der **Berufungsantrag**

gestellt,

die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen um das Schutzgebiet und den Rückzugsraum für die gefährdeten Tierarten von den Belastungen freizuhalten und das Bundesheer dazu zu bewegen, die Übungen in einem anderen Gebiet durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltschutzanwalt

Mag. Johannes Kostenzer